Gemeinde Birenbach

Blatt

Niederschrift
über die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am 15.6.81
Anwesend: Bürgermeister Kurz und 9 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Entschuldigt: GR. Kuhn
Außerdem anwesend:
Schriftführer: BM.Kurz

Reg.-Nr.

§ 271

Öffentlich/Nichtöffentlich

Änderung des Bebauungsplanes " D i c k n e "

Bürgermeister Kurz teilt mit, daß der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.10.1980 die Änderung des Bebauungsplanes Dickne entsprechend der Anregung des Landratsamtes beschlossen habe. Der Bebauungsplan umfasse die Parzelle Nr. 593,595,600,601,603 und Teile des Flurstücks 593 und wird begrenzt im Süden durch die Friedhofstraße und den Feldweg Nr. 604,im Osten durch die westliche Grenze des Friedhofes, im Norden durch die Brückenstraße und im Westen durch die östl. Grenze des Flurstücks 990 und die neu festgelegte Ostgrenze des Flurstücks 592. Der Beschluß ist bekanntgemacht worden. Die Anhörung gem. § 2 a Bundesbaugesetz hat stattgefunden. Im Anschluß hieran wurde der Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Weder bei der Anhörung, noch während der Auflegungsfrist sind Anregungen und Bedenken geltend gemacht worden. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Dickne kann deshalb in der beschlossenen Form als Satzung erlassen werden.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 Gesetzblatt 1976 Seite 1 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.August 1976 Bundesgesetzblatt Seite 2256 und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung vom 22.6.1972 in der derzeit gültigen Fassung wird die Änderung des Bebauungsplanes "Dickne" mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wie folgt als

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Die bauverordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 111 (1) Landesbauordnung erhalten nach Ziff. 3 folgende Festsetzung "mHB":

"Die Höhe über dem Schnittpunkt Gebäudeaußenwand mit Dachhaut bis zum First darf 3,30 m nicht übersteigen."

§ 2

Die Eintragung I + U in Baufeld I erhält den Zusatz mHB.

Der ~~Satzungsb~~beschluß wird einstimmig gefaßt. Die befangenen Gemeinderäte Richter und Hemminger haben an der Beschlußfassung nicht mitgewirkt.

Am Auszug für Gemeindepflege
" Landratsamt
" Registratur
"

Gemeinde Birenbach
Landkreis Göppingen

Änderung des Bebauungsplanes "Dickne".

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.10.1980 die Änderung des Bebauungsplanes "Dickne" beschlossen. Entsprechend dem Beschluß wurde in der Zeit vom 15.12.1980 bis 31. 12. 1980 ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Während des Verfahrens wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Birenbach, den 3. Januar 1981

Bürgermeister

Gemeinde Birenbach

Blatt

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Gemeinderatssitzung am: 13.10.1980 Anwesend: Bürgermeister Kurz und 10 Gemeinderäte Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11 Entschuldigt: Außerdem anwesend: Schriftführer: BM.Kurz	Reg.-Nr.

§ 220

Öffentlich/~~Nichtöffentlich~~

Änderung des Bebauungsplanes "Dickne"

Bürgermeister Kurz erinnert an die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dickne". Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes habe man, um jedem Grundstück eine genügende Aussicht zu wahren, die Dachneigungen abgestuft. Der Beschluß sei seinerzeit deshalb zustande gekommen, weil man der Meinung gewesen sei, sämtliche Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde zu bekommen. Die Bewerber hätten dann unter verschiedener Dachneigung auswählen können. Die Zahl der Bewerber mit Kindern sei jedoch so groß gewesen, daß die Möglichkeit bei Bauplatzzuteilung nicht mehr bestanden habe. Ein Gebäude mit 18 Grad Dachneigung sei jedoch nur bedingt ausbaufähig und hierauf wären kinderreiche Familien angewiesen. Auf die verschiedentlichen Vorberatungen wurde Bezug genommen. Entsprechend der Meinung des Gemeinderates sollte die vorher maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschritten werden.

Die Ausarbeitung der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes hat gezeigt, daß bei einer Dachneigung von 23 Grad und einer mittleren bebaubaren Tiefe der Grundstücke von 16,50 m sich eine maximale Firsthöhe von 3,50 m über Decke EG ergibt.
Meßpunkt: Oberkante Decke über EG.
Ab der Höhe von 3,50 m tritt eine Benachteiligung der rückwärtigen Bauherrn gegenüber dem alten Zustand ein. Es wird deshalb von seiten der Verwaltung folgender Beschluß beantragt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Ziff. 3 der

 3. Höhenbeschränkung § 111 (1) 8 LBO
 Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Dachhaut über geplantem Gelände) darf bergseits 3,0 - 3,3 m und talseits 5,5 - 6,0 m nicht über-, bzw. unterschreiten.

Am Auszug für Gemeindepflege
" Landratsamt
" Registratur
"

Gemeinderatssitzung am 13.10.1980

zu § 220

mHb:
Die Höhe über dem Schnittpunkt Gebäudeaußenwand mit Dachhaut bis zum First darf 3,50 m nicht übersteigen.

2. Die Eintragung I + U erhält den Zusatz mHb

3. Die Dachneigung wird im Baufenster Friedhofstrasse auf 18 -28 Grad festgesetzt.

4. Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf des Ing.Büros Zofer in der Fassung vom 21.07.1980 wird gebilligt und beschlossen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt das Änderungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Der Beschluß ergeht einstimmig.

Die befangenen Gemeinderäte Richter und Hemminger haben an der Beschlußfassung nicht mitgewirkt.

Heftrand

Kalsser-Druck GmbH 7335 Salach

Gemeinde Birenbach
Landkreis Göppingen

-.-

Begründung der Änderung des Planes:

Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes ging die Gemeinde davon aus, daß die Brückenstrasse im südlichen Bereich einen Gehweg erhält. Nach Herstellung der Erschließung hat es sich nun gezeigt, daß dies ohne erhebliche Stützmauern nicht geht. Die Brückenstrasse hat auf der Nordseite einen durchgehenden Gehweg. Der südliche Weg ist deshalb auch nicht erforderlich, da die angrenzenden Gebäude zur südlichen Erschließungsstrasse erschlossen sind und von oben keine Zufahrt haben werden.

Die Dachneigung wurde in der Weise festgelegt, daß die in der zweiten Reihe vorgesehenen Gebäude noch freie Aussicht haben. Diese Festlegung wurde in der Erwartung getroffen, daß beim Verkauf der Grundstücke auf die jeweiligen Belange der Erwerber eingegangen werden kann und der Platz entsprechend den Wünschen zugeteilt wird. Da die Bauplatzwünsche aber wesentlich größer waren als die Zahl der Grundstücke konnte hierauf keine Rücksicht genommen werden. Um Familien mit Kindern aber einen Dachausbau zu ermöglichen, sollte die Bestimmung über die Dachneigung flexibler gefaßt werden. Die Firsthöhe ist dabei zu begrenzen.

Zusätzliche Kosten für die Erschließung fallen nicht an.

Birenbach, den 10. Juli 1980

Bürgermeister